

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB
für den Bereich „Mühlstraße“;
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 06.08.2019 beschlossen, eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Mühlstraße“ zu erlassen.

Da der Bereich bereits Wohnbebauung von einigem Gewicht aufweist und nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist, sollen mit der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Wohnbauvorhaben erleichtert werden.

Der Entwurf der Satzung mit Lageplan in der Fassung vom 17.12.2019 liegt in der Zeit

vom Mittwoch, 04. März 2020 bis einschließlich Montag, 6. April 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim unter www.saaldorf-surheim.de - Bürgerservice - Bauleitplanung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, 17. Februar 2020

Bernhard Kern
Erster Bürgermeister

